

§ 7 Bemessung der Rettungswege

(1) ¹Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum oder von der Tribüne darf nicht länger als 30 m sein. ²Bei mehr als 5 m lichter Höhe ist je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe über der zu entrauchenden Ebene für diesen Bereich eine Verlängerung der Entfernung um 5 m zulässig. ³Die Entfernung von 60 m bis zum nächsten Ausgang darf nicht überschritten werden.

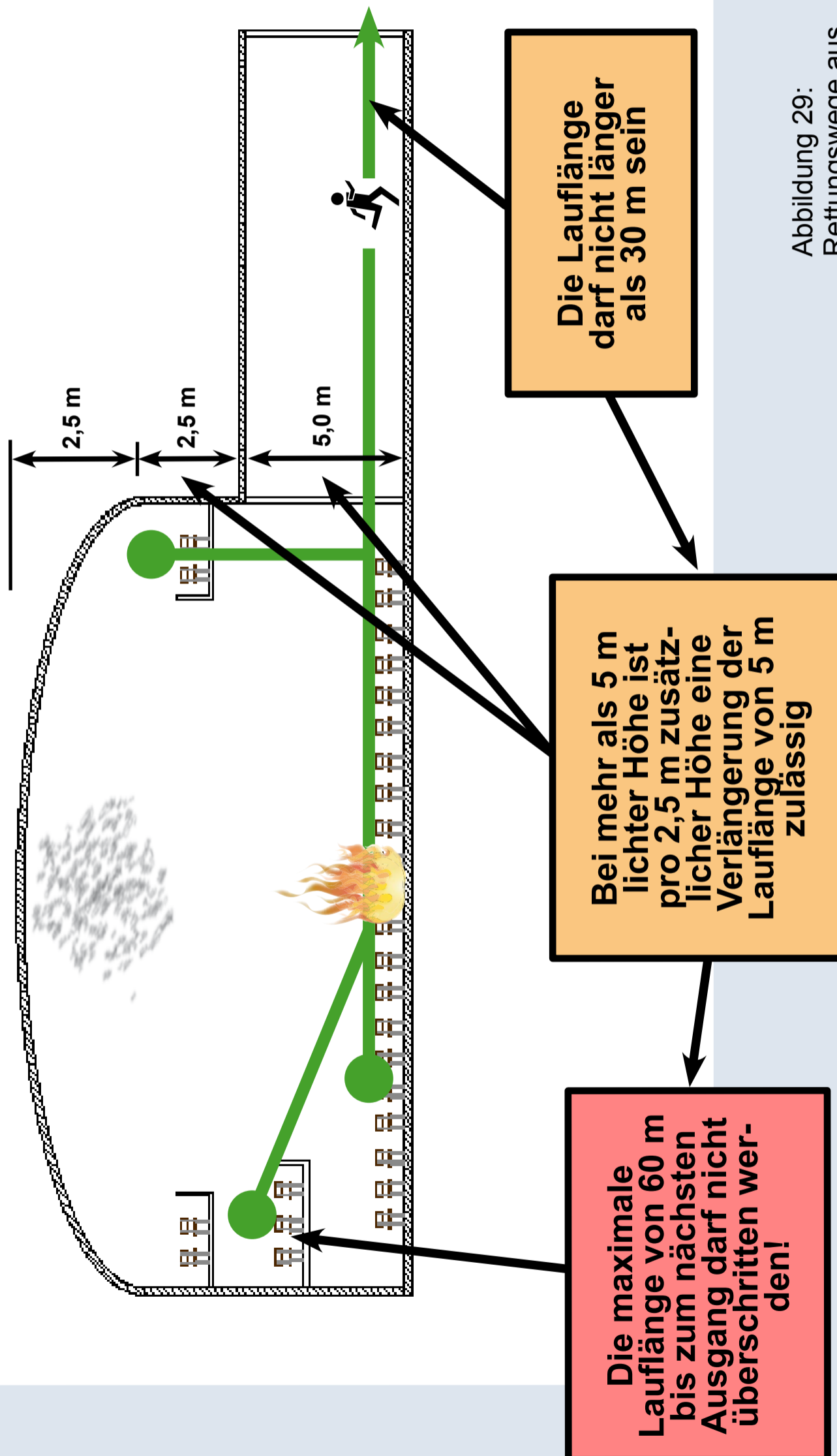


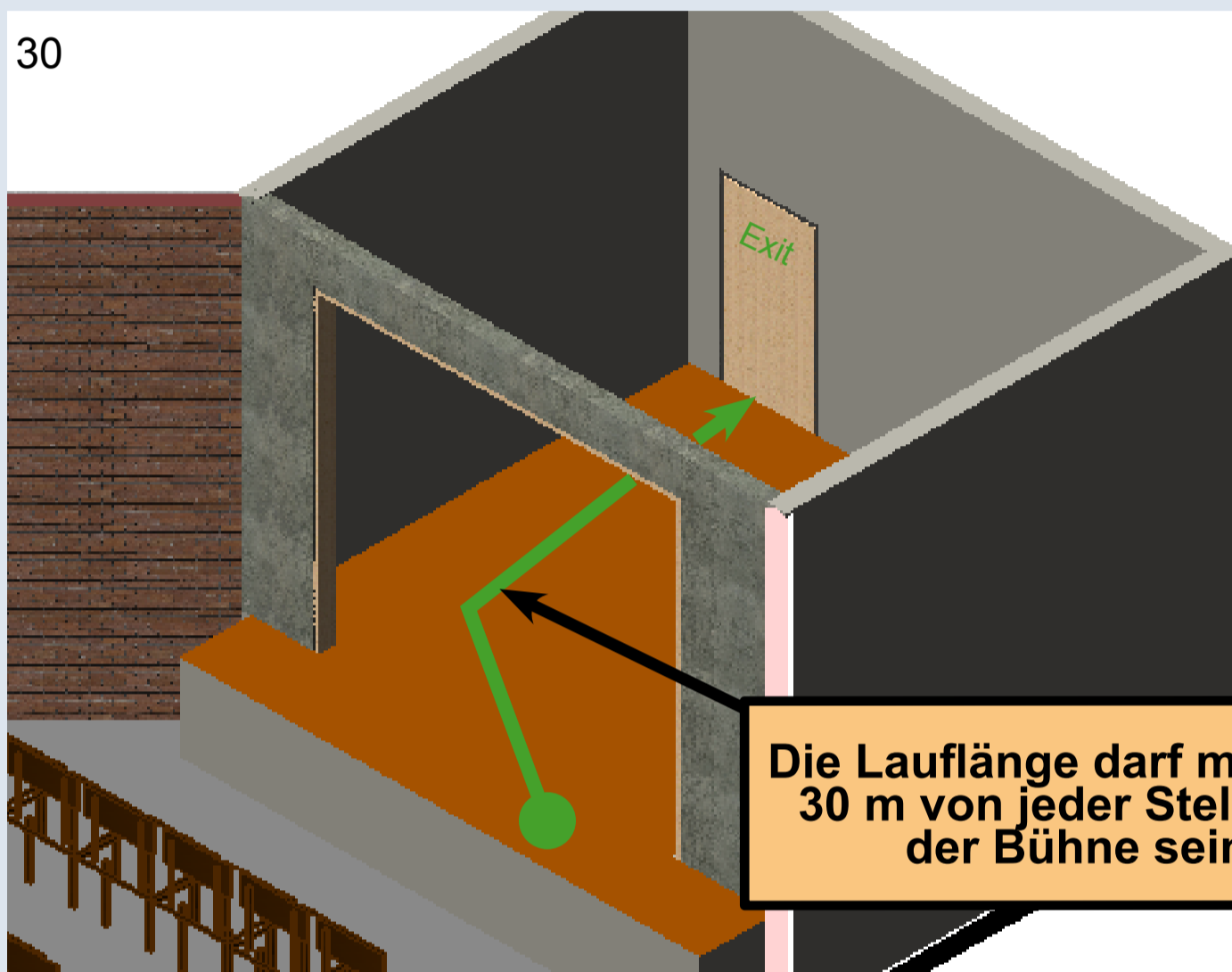
Abbildung 29:
Rettungswege aus dem Versammlungsraum oder von der Tribüne

§ 7 Bemessung der Rettungswege

(2) ¹Die Entfernung von jeder Stelle einer Bühne bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 30 m sein. ²Gänge zwischen den Wänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen müssen eine lichte Breite von 1,20 m haben; in Großbühnen müssen diese Gänge vorhanden sein.

(3) Die Entfernung von jeder Stelle eines notwendigen Flures oder eines Foyers bis zum Ausgang ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum darf nicht länger als 30 m sein.

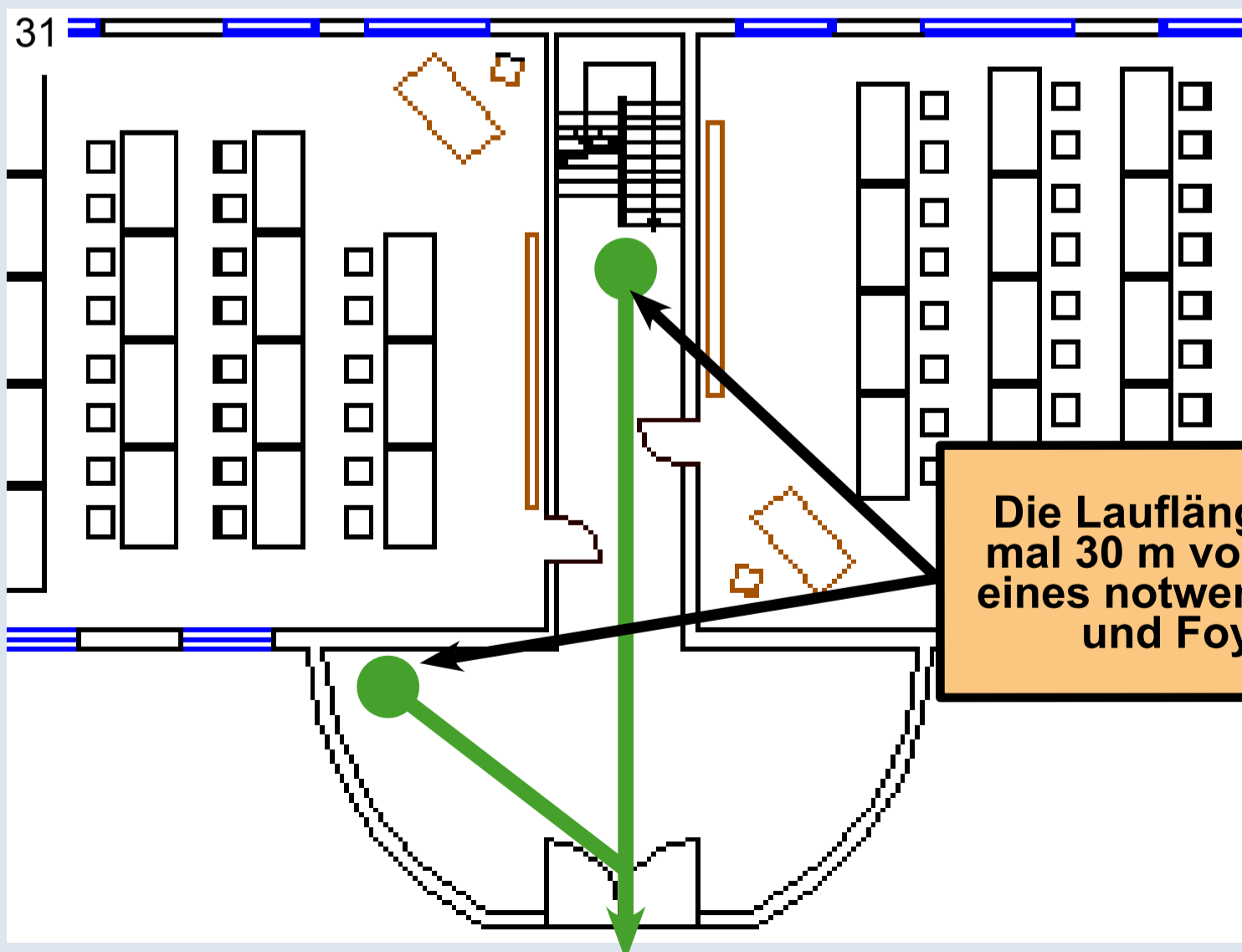
30

Abbildung 30:
Rettungswege von
Bühnen

**Die lichte Breite
von Rettungswe-
gen im Bühnen-
haus ist 90 cm**

**Die Lauflänge darf maximal
30 m von jeder Stelle auf
der Bühne sein**

31

Abbildung 31:
Rettungswege von
Bühnen

**Die Lauflänge darf maxi-
mal 30 m von jeder Stelle
eines notwendigen Fluren
und Foyers sein**

§ 7 Bemessung der Rettungswege

(4) ¹Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. ²Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. ³Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei

1. Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien

1,20 m je 600 Personen,

2. anderen Versammlungsstätten

1,20 m je 200 Personen.

⁴Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. ⁵Bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m. ⁶Für Rettungswege von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m. ⁷§ 50 Abs. 3 MBO bleibt unberührt.

Bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit weniger als 200 m² Grundfläche genügt eine lichte Breite von 90 cm

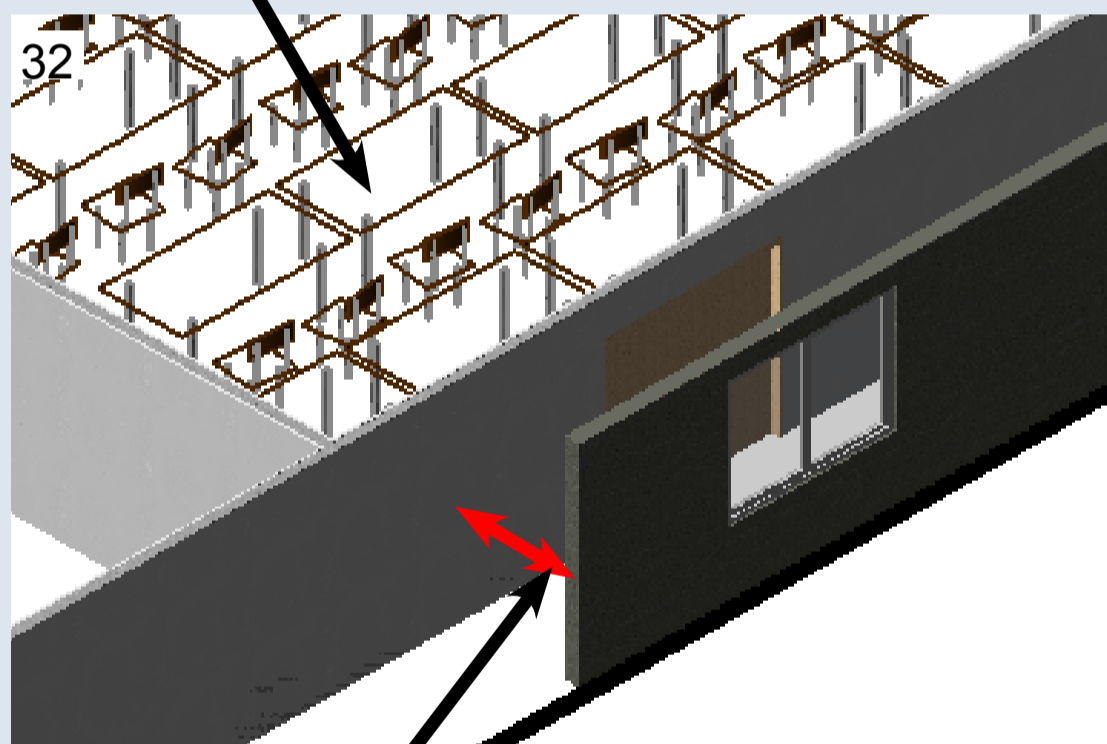


Abbildung 32:
Breiten von Rettungswege

Die lichte Breite von Rettungswegen muss 1,20 m betragen

Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig!

Beispiel:

Gemäß Bestuhlungsplan 322 Besucher

$1,20 + 0,60 = 1,80$ m
Fluchtwegbreite

§ 7 Bemessung der Rettungswege

(5) ¹Ausstellungshallen müssen durch Gänge so unterteilt sein, dass die Tiefe der zur Aufstellung von Ausstellungsständen bestimmten Grundflächen (Ausstellungsflächen) nicht mehr als 30 m beträgt. ²Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Gang darf nicht mehr als 20 m betragen; sie wird auf die nach Absatz 1 bemessene Entfernung nicht angerechnet. ³Die Gänge müssen auf möglichst geradem Weg zu entgegengesetzt liegenden Ausgängen führen. ⁴Die lichte Breite der Gänge und der zugehörigen Ausgänge muss mindestens 3 m betragen.

33

Abbildung 33:
Ausstellungshallen